Nro. 71.

Westfälischer Anzeiger.

Dinstags, den 3ten September 1805.

Bemerkungen.

Etwas über die Salinen, insbesondere die Saline zu Werl im Herzogthum Westfalen.

In ältern und neuern Zeiten haben einige Rechtslehrer das Recht der Benutzung der Salzquellen zu den Regalien gezählt. Sofern nicht die Einträglichkeit dieses Gewerbes selbst einen Rechtsgrund abgeben kann, um mit ihm den Catalog der Regalien zu vermehren, was wohl schwerlich jemand behaupten dürfte: so läßt sich diese Meinung mit nichts rechtfertigen, weil sie durch kein ausdrückliches Reichsgesetz begünstigt wird, und die Natur der Sache gegen sich hat; es kann vielmehr dieses Recht nur als ein Ausfluß des Eigenthums an Grund und Boden betrachtet werden, und ganz unstreitig im Eigenthumsbesitze einzelner Privatpersonen beruhen.

Die Constitution Kaisers Fiedrich I., quæ sint regalia (2. feud. 56.) setzt freylich auch de piscationum reditus et salinarum in diese Categorie. Allein schon die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes belehrt uns, theils daß sich dessen Verbindlichkeit nicht auf Deutschland erstrecke, theils aber läßt sie es sehr begreiflich finden, daß bey dem Verzeichniß dieser Regalitäts-Rechte weder die Natur der Sache, noch die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts berücksichtigt wurden; Kaiser Friedrich ließ dasselbe bekanntlich nach der Eroberung von Mayland durch Rechtsgelehrte aus Bononien verfertigen; der Eroberer drang dieses Gesetz dem besiegten Volke auf, nur für das eroberte Land hatte es gesetzliche Kraft, und in Deutschland konnten die Kronrechte nicht nach einem Gesetze beurtheilt werden, welches Menschen zu Verfassern hatte, die ihre Begriffe von Herrscher-Rechten aus den Gesetzsammlungen der ältern römischen Despoten abstrahirt hatten, und dem die Macht des Siegers geltende Kraft zu verschaffen wußte. Diese Constitution hat in Deutschland daher nur den Werth einer historischen Antiquität, die uns über fremdes Recht belehrt.

Auch die Verordnung der goldenen Bulle Cap. 9. §. 1. ist von den, in vorigen Zeiten nicht seltenen Vertheidigern des Regaliensystems unrecht verstanden, da sie sich sowohl von Steinsalz und dem Salzzehnten erklären läßt, als auch den eigenthümlichen Besitz anderer Privaten nicht ausschließt; auch aus diesem Gesetze läßt sich daher die absolute Regalität der Salzwerke nicht beweisen.

Dieser Grundsatz findet auch in der Geschichte der in Deutschland bestehenden Salzwerke seine Bestätigung, die fast durchaus von Privatpersonen oder Corporationen besessen werden, und Allodial-Eigenthum sind, also auch nichts mit einem Besitze nach Lehnrechts Grundsätzen gemein haben.

Ein kurzer Abriß der Geschichte der Werlschen Salinen mag dieser Behauptung zur Erläuterung dienen, und verdient auch vielleicht als Beytrag zur vaterländischen Landeskunde hier einen Platz.

Das Collegium der Erbsälzer zu Werl besteht aus mehreren adelichen Familien, die in gemeinschaftlicher Benutzung der dasigen Salzquellen als ihres unbestrittenen freyen Privateigenthums stehen; nur die ehelichen Söhne eines Erbsälzers können Theil an dieser Gemeinschaft haben; jede Veräußerung der Salzgerechtsame an Fremde ist untersagt, und die Töchter sind von derselben ausgeschlossen.

Auf den Salzwerken in der Stadt hat jedes Mitglied der Genossenschaft seine eigenen Gebäude, worin es das Salz für seine eigene Rechnung bereiten läßt; wer keine eigenthümliche Gebäude besitzt, kann seinen Antheil nur durch Verpachtung an einen andern benutzen; in dem Verkaufe des zubereiteten Salzes wird übrigens eine gewisse Reihenordnung beobachtet, so daß keiner mehr Salz als der andere verkaufen kann.

Das Salzwerk ausser der Stadt — Neuwerk — wird auf gemeinschaftliche Kosten und zum gemeinsamen Vortheil der ganzen Corporation betrieben; daher — denn auch wohl die Bemerkung, daß die Behandlung desselben auf eine weit zweckmäßigere Art, zum Theil durch Kunstanlagen und Maschinen, geschieht.

Von dem auf den Salzwerken innerhalb der Stadt verkauften Salze wird der zehnte, von jenem auf dem Neuwerk der fünfte Theil der Landesherrschaft frey und ohne allen Abzug der Zubereitungskosten berechnet.

Schon von den ältesten Zeiten her sind die Erbsälzer zu Werl in dem freyen Eigenthumsgenusse dieser Salzquellen; mehrere der ursprünglichen hierüber sprechenden Urkunden gingen in einem Brande verloren, welcher 1382 die Stadt Werl verheerte; eine von Kaiser Franz dem Isten 1756 ausgestellte Urkunde, in welcher der sieben Geschlechter, der adelichen Erbsälzer zu Werl gedacht wird, enthält indessen die Versicherung, daß diese Familien „vermöge der in den Reichsarchiven vorhandenen Urkunden“ schon unter Carl dem Großen und andern nachfolgenden Kaisern u. Königen auf die Salzsoden zu Werl und deren Zubehör „stabilirt“ gewesen seyen.

Das Herzogthum Westfalen, zu welchem die, späterhin in der Reihe der Hansestädte sehr blühende Stadt Werl gehört, wurde bekanntlich nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen im Jahr 1180 von Kaiser Friedrich dem Isten an den Erzbischof von Köln verliehen.

Die älteste Urkunde, welche die Sälzer von den Erzbischöfen zu Köln noch besitzen, ist die von Erzbischof Conrad v. 1249, welche in lateinischer Sprache eine Bestätigung ihrer erblichen Rechte in Benutzung der Salzquellen enthält, und sich schon auf frühere Privilegien des Erzbischofs Engelbert bezieht.

Die erste Urkunde, worin die Verfas-

sung und Gerechtsame der adelichen Erbsälzer zu Werl ausführlich festgesetzt und bestimmt sind, ist von Kaiser Sigismund auf seinem Zuge nach Italien im Hoflager zu Parma 1432 ausgestellt.

Im Eingange dieses Diploms sagt der Kaiser: den Sälzern seyen von seinen Vorfahren die Sohlen und Salzwerke in Werl mit allem Eigenthum „vereigenet, frey und ledig gegeben." Da nun die hierüber sprechenden Briefe bey dem Brande im Jahr 1382 verloren gegangen wären: so sey er gebethen, über ihre Freyheiten u. Eigenthum den Sälzern neue Bestätigung und Confirmation zu geben, und wolle daher „den Sälzern zu Werl geben, freyen und confirmiren alle Sültzen, Sohlen und Salzwerk mit allem Eigenthum, Freyheit und Zubehör — — — ohne alles Widerrufen, in der Maße, wie sie das bisher gehabt."

Wenn der Kaiser hier von „geben und freyen" redet: so erinnere man sich an den Geist des damahligen Zeitalters, in welchem der Kaiser als Herr der Erde und zum wenigsten als Obereigenthümer alles dessen, was sie in ihrem Schoße verbarg, angesehen wurde, und dann daran, daß es den Eigenthümern der Salinen vorzüglich darum zu thun war, bey der Unsicherheit dieser Fehdezeiten ihr Eigenthum gegen Verletzungen zu sichern, es ihnen also nicht einfallen konnte, an den Ausdrücken, deren sich der Kaiser zu bedienen für gut fand, — ein Aergerniß zu nehmen.

Im Verfolge des Diploms wird nun die Verfassung des Erbsälzer-Collegii ausführlich bestimmt: so soll z. B.

1) kein Sälzer Theil an der Gemeinschaft haben, er sey denn von einem Sälzer ehelich erzeugt und 18 Jahre alt.

2) Kinder, die mit einer nicht freyen, eigenen Frau erzeugt sind, bleiben von der Gemeinschaft ausgeschlossen, so wie auch

3) Sälzer, die ausserhalb der Stadt wohnen — ihren eigenen Rauch u. Hauwes Gesinde haben — bis dahin sie wieder in die Stadt zurückkehren.

Am Ende des Documents wird den Sälzern gestattet, diese Freyheiten, Willkühren und Gewohnheiten nach Gutdünken zu mindern oder zu mehren, „wie ihnen das bequemlich dünket", in Gefolg welcher Erlaubniß die Nro. 3. angeführte Vorschrift nach einer unstreitigen Observanz wahrscheinlich ausser Beobachtung gekommen ist.

Ueber diese Statuten ertheilte Churfürst Diedrich von Köln zu Arnsberg im J. 1434 auf St. Elisabethen-Abend ein ausführliches Bestätigungs-Diplom, welches sich über die Grundverfassung und Rechte der Genossenschaft verbreitet; hier wird unter andern die jährlich am Michaelistage vorzunehmende Wahl eines Sälzobersten vorgeschrieben, und die durch einen eigenen Platzrichter aus der Mitte der Genossen zu verwaltende eigene Gerichtsbarkeit über Salzsachen, und alles, was dahin gehört, bestimmt; dieser Platzrichter soll im Nahmen des Landesherrn bestätigt werden, und demselben sowohl als den Sälzern die Amtstreue angeloben.

Ueber die Art der Aufnahme eines jungen Sälzers verordnet das Diplom:

Der Aufzunehmende soll persönlich vor den Salzhäusern erscheinen, und dort soll, in Beyseyn des Platzrichters u. des Amts, der Vater oder der nächste Anverwandte desselben, welcher ebenfals ein Sälzer seyn

muß, einen Eid schwören, daß der Aufzunehmende 14 Jahr alt, frey, ächt u. recht und so vollkommen sey, daß er so gut als ein anderer Sälzer Salz sieden möge; nebst dem sollen aber noch zwey Sälzer die Wahrheit des geschwornen Eides ebenfalls eidlich bekräftigen, und dann dem jungen Sälzer gestattet werden, so gut, wie jeder andere aus der Genossenschaft, Salz zu sieden.

Auch wird hier die Vorschrift gegeben, daß die Kinder, welche ein Sälzer mit einem W. be erzeugt, die von ihm oder einem andern schon uneheliche Kinder hätte, oder mit einem unehelichen Gerüchte behaftet wäre, nichts an dem Salzwerke erben sollen.

Ueberhaupt haben diese Statuten eine sehr keusche Tendenz, da sie schon einen Sälzer der in puncto puncti eines lockeren Lebens probabiliter überwiesen wird, so lange, bis er der Kirche genug gethan, von dem Antheil am Salzwerze ausschließen.

Der Churfürst Maximilian Heinrich bestätigte die Grundverfassung, Statuten und Rechte des Erbsälzer-Collegiums in einer 1665 ausgestellten Urkunde, welche in Uebereinstimmung mit den ältern Privilegien eine ausführliche und geordnete Darstellung derselben enthält.

In Ansehung der den Sälzern zustehenden Gerichtsbarkeit werden daselbst folgende Bestimmungen aufgestellt:

a) Der Platzrichter wird aus der Mitte des Collegii gewählt, und von dem churfürstlichen Amtmann bestätigt; er sowohl als der Sälzeroberst schwört dem Landesherrn und den Sälzern den Diensteid.

b) Beyde sitzen im Nahmen des Churfürsten zu Gericht, und richten, „so viel das Salzwesen betrifft, und weiter nicht."

c) Nur der Platzrichter kann einen Arrest auf die Salzpfannen, Holz, „und andere Dinge, die das Salzwesen betreffen" verfügen.

d) Alle Klagen wieder einen Sälzer, welche das Salzwesen betreffen, gehören vor den Platzrichter, und wegen einer Salzplatz-Schuld kann ein Sälzer vor keinem andern Gerichte belangt werden, es sey denn, „daß mit ihm zuvor vor dem Sälzer-Oberst abgerechnet, und die Ansprüche vor dem Platzgericht ausgeführt seyen."

Diesem, unter landesherrlicher Autorität constituirten Gerichte ist auch ein öffentliches Siegel beygelegt.

In Ansehung der Theilnahme am Salzwerk verordnet dieses Diplom:

1) Wenn ein Sälzer ohne Hinterlassung ehelicher Kinder verstirbt: so genießen seine Erben das Nachjahr.

2) Hinterläßt er mehrere minderjährige Kinder: so erbt vorerst der älteste derselben, und die übrigen werden, nachdem sie das 18te Jahr erreicht haben, zur Genossenschaft zugelassen.

3) Eltern, die mit ihren Kindern in ungetheilter Vermögensgemeinschaft leben, benutzen den Antheil derselben, bis diese das 24ste Jahr erreicht haben.

Das Alterthum der Werlschen Erbsälzer-Familien wird durch die Gnadenbriefe der Kaiser Sigismund u. Franz dem Isten historisch erwiesen; der Inhalt des letztern beweiset, daß schon zu den Zeiten Carls des Großen sieben dieser Familien in Werl bestanden, und in dem ersten Gnadenbriefe wird denselben das Zeugniß einer Abkunft von gutem alten Stam-

me ertheilt; Estor hat daher auch in einem Gutachten, welches man in Cramers Wezlar. Nebenstund. im 53sten Theile findet, den Adel und die Ritterbürtigkeit dieser Erbsälzer vertheidigt.

Daß übrigens die Salzquellen, wie Cramer unrichtig annimmt, nicht als Lehne besessen werden, ergibt sich schon aus dem Inhalte der Urkunden, die durchaus von freyem erblichen Eigenthume sprechen, und wird auch durch den uralten Besitz, der mit einem Besitze nach Lehnrechtsrecht nichts gemein hat, bestätigt; übrigens ist es wahrscheinlich, daß zur Zeit der Entdeckung jener Salzquellen dieselben von den Besitzern des Bodens, vermöge ihres Eigenthums-Rechts benutzt, und diese theils durch den Geist der Zeiten, theils zur besseren Sicherung ihres Besitzes veranlaßt worden sind, die Ertheilung der Privilegien und Gerechtsamen, deren sie sich zu erfreuen haben, bey den Kaisern und ihren Landesherrn nachzusuchen, woraus sich denn auch der Entstehungsgrund der diesen zu entrichtenden Zehnten erklären läßt.

Zu bedauern ist es indessen, daß durch den Verlust der älteren Urkunden der eigentliche Ursprung dieser Genossenschaft sich nicht mehr mit historischer Gewißheit bestimmen läßt; wenn dieses gleich in Ansehung der Begründung ihrer Gerechtsame gleichgültig ist: so bleibt es doch für die Geschichte ein wichtiger Verlust.

Correspondenznachrichten.

Paderborn den 6ten Aug. 1805.

Sehr wenige Nachrichten lieferte bisher der W. Anz. von unserer Provinz*), obschon dieselbe kein unbedeutender Theil Westfalens ist. —

*) Wahr ist das, und recht sehr bitte ich den Herrn Einsender, und alle die, welche dieser Lücke abhelfen können, um gefällige Beyträge. d. R.

Ich theile Ihnen daher hier einige der Tagesneuigkeiten mit.

Die Getreidetheurung ist auch hier sehr groß; für ein Pfund Brot hat man schon 4 Mgr. bezahlen müssen! — Nicht allein der Mißwachs im vorigen Jahre, sondern auch der Verkauf des vielen Korns von den Domainen — sonst Klostergütern — an auswärtige Speculanten haben in unserm sonst fruchtbaren Lande die Noth herbeygeführt. Unser Fürstbischof, der bisher unbekannt und im Stillen so viele Armen unterstützte, hat sich auch bey dieser Gelegenheit auf das beste gezeigt, indem er sowohl in Paderborn als in Hildesheim zweymahl 25000 Rthlr. zur Unterstützung der Nothleidenden, ohne Unterschied der Religion, anweisen ließ. —

Mit Veredlung der Schafzucht werden hier ganz bedeutende Fortschritte gemacht. Der Herr Oberamtmann Nordmann zu Dahlheim, und nach ihm der Herr Oeconom Caspari zu Büren zeichnen sich hierin besonders aus; beyde haben in diesem Jahre schon mehrere tausend Pfunde feiner Wolle gewonnen, und das Pfund derselben zu 24 — 32 Sgr. verkauft. —

Die ansehnlichen Gebäude des ehemahligen Fürstl. Residenzschlosses zu Neuhaus sind mit den dazu gehörigen vielen Grundstücken einer Gesellschaft Kaufleute zur Anlage einer Wollen-Tuch- und Zeug-Manufactur überlassen; beynahe ein Dutzend Spinner sind schon daselbst angestellt; künftiges Jahr soll aber dem Vernehmen nach diese Manufactur schon sehr beträchtlich werden. —

Auf die Verbesserung der mehrentheils

schlechten Wege in unserm Lande ist man jetzt auch bedacht; zuförderst sollen die große Poststraße von Cassel auf Münster ꝛc. ꝛc. und der sogenannte Hellweg, oder die Landstraße aus den Rheingegenden nach Hannover ꝛc. ꝛc. beyde über Paderborn en chaussé gebauet werden. —

Der Gesundbrunnen zu Driburg wird dieses Jahr sehr stark besucht; dem Vernehmen nach sollen bey der bevorstehenden Anwesenheit des Herrn Staatsministers von Reden wichtige Anlagen sowohl zur Bequemlichkeit als zum Vegnügen der Besuchenden daselbst beschlossen werden. —

Der durch seine Verketzerungs- und Einkerkerungs-Geschichte bekannte Schulcommissär und Benef. Becker befindet sich jetzt wieder hier, und bewirkt den Ausgang seines Processes. —

Künftig mehr. Leben Sie wohl!

N — S.

* * *

Halle im Ravensbergischen den 6ten Aug. 1805.

Als im vorigen Monathe die Preise der Lebensmittel plötzlich zu einer ungewöhnlichen Höhe stiegen und der eintretende Mangel für diejenigen besonders drückend wurde, die bey geringem Erwerbe eine zahlreiche Familie zu ernähren hatten, dachte der hiesige Armenvorstand unverzüglich auf Mittel, den Nothleidenden Hülfe zu verschaffen. In dieser Absicht faßte man den Entschluß, in der ganzen Gemeinde eine Collecte zu veranstalten. Sämmtliche Gemeinsglieder wurden in einem besondern Vortrage zur Wohlthätigkeit ermuntert und in den folgenden Tagen die Beyträge gesammelt. Diesem Geschäfte unterzogen sich im Städtchen der älteste Prediger, nebst einigen Gliedern des Magistrats; in den Bauerschaften aber die Schullehrer und Vorsteher. Ob nun gleich die mehrsten Haushaltungen Mangel hatten, und nur noch einige bis zur diesmahl spät eintretenden Ernte mit Brotkorn hinlänglich versehen waren: so fiel dennoch die Collecte wider Vermuthen reichlich aus. Man sammelte 225 Thaler. Sofort wurde diese Summe ihrer Bestimmung gemäß angewandt. Man kaufte Roggen, und ließ Brote von verschiedener Größe, aber guter Qualität backen, die an bestimmten Tagen den Umständen gemäß unter die Armen vertheilt wurden. Ein ansehnlicher Brotvorrath ist bereits vertheilt und der drohenden Noth vorgebauet worden. Dank den edeln Menschenfreunden, die ein gutes Werk so willig und mit offener milder Hand unterstützt haben!

Der auch hier eingerissenen Betteley an den Thüren wurde schon vor einigen Jahren dadurch ein Ziel gesetzt, daß sich die Bürger zu monathlichen freywilligen Beyträgen vereinigten, einen Bettelvogt ansetzten und eine Casse errichteten, aus welcher nicht nur die einheimischen Armen, wie vormahls, Unterstützung erhalten, sondern auch auswärtigen Collectanten, armen Reisenden u. s. w. zu ihrem Fortkommen etwas gereicht wird. Durch diese Maßregel hat das Betteln an den Thüren zwar sehr abgenommen, doch ist es allen Bemühungen ungeachtet noch nicht ganz eingestellt. Darüber wird man sich auch gar nicht wundern, wenn man sieht, daß unter den hiesigen Einwohnern in dieser Rücksicht noch lange nicht die Einigkeit herrscht, welche durchaus erforderlich ist, wenn ein Werk, wie dies, den erwünschten Erfolg haben soll. Die mehrsten Bürger liefern

zwar Beyträge zur neuen Armencasse; einige gaben aber nach ihren Umständen zu wenig, andre gar nichts. Diese letzten befördern offenbar die Betteley, indem sie zuweilen noch Gaben an den Thüren reichen; ja sie schaden auch den übrigen, die ihre bestimmten Beyträge abliefern. Denn diese werden nun, ungeachtet ihrer Beyträge, wodurch sie gegen zudringliche Bettler gesichert zu seyn glauben, dennoch gleich den andern heimgesucht. Doch muß ich hinzusetzen, daß die Schuld dieser Unbequemlichkeit nicht den Bürgern allein zur Last fällt. Der angesetzte Bettelvogt achtet schlecht auf seinen Dienst; ja er soll gar selbst mit seiner ganzen Familie häufige Excurse machen und betteln gehen. Das ist zu arg! Wenn daher die angeführten Hindernisse, welche der Vollendung eines guten Werks bisher noch im Wege standen, nicht entfernt werden: so möchte die rühmliche Absicht, die man bey Errichtung der neuen Armencasse im Auge hatte, wohl schwerlich erreicht werden.

Von dem hiesigen merkwürdigen Schulbau, dessen schon einmahl in diesen Blättern (W. A. 1801. Nro. 90.) gedacht wurde, kann ich jetzt nur wenig sagen, ausgenommen, daß das alte Schulhaus noch auf seinen alten, aber äusserst schwachen Füßen steht. Man würde es wahrscheinlich schon längst gegen ein besseres u. bequemeres vertauscht haben, wenn nicht eine weitläuftige Klage der Gemeinde daran hinderlich gewesen wäre. Diese will von dem unlängst angekauften und zur künftigen Schule bestimmten Hause durchaus nichts wissen, vielmehr auf dem alten Platze bauen. Es hat sich daraus ein weitläuftiger Streit entsponnen, der bald militärische Execution, nachher commissarische Untersuchung zur Folge hatte, und jetzt soll deshalb nach Hofe berichtet seyn. Möchte nur die gerechte Entscheidung in dieser wichtigen Angelegenheit, die schon so lange geruhet und so viel Aufsehen verursacht hat, recht bald erfolgen, damit Lehrer und Schüler gesunde Schulstuben bekämen, der Rector aber für die seit 4 Jahren nicht erhaltenen Zinsen eines Vermächtnisses von 1000 Rthlr., welche zu dem angekauften Hause verwandt sind, schadlos gestellt würde. Und dies wird doch wahrscheinlich geschehen, da ihm jene Zinsen an seinem Gehalte berechnet und die Abgaben an die beyden Gehülfen auch darnach bestimmt und festgesetzt sind. So verwickelt diese Sache übrigens auch seyn mag, so wird und muß sie sich endlich doch entwickeln. Bis dahin Geduld!

Unglücksfälle.

Herdecke.

In Herdecke wurde vor kurzem ein Kind durch die Unbedachtsamkeit eines jungen Menschen mit einer Flinte geschossen. Der Schuß traf in die Seite und in einen Theil des Armes, und das Kind steht in Gefahr zu sterben. Die näheren Umstände dieses Unglücksfalls verdienen öffentlich erzählt zu werden. Wer Wissenschaft davon hat, wird um die Erzählung gebeten.

Den 10ten August 1805.

Miscellen.

Eine unauslöschliche Tinte.

In Nro. 100 (1804) des W. A. fand ich ein recht gutes Tintenrecept. Bey dieser Gelegenheit fiel mir ein, daß vielleicht mehreren Lesern eine „unverlöschbare“ Tinte noch unbekannt seyn möchte; eine Tinte

nähmlich, die durch chemische Einwirkungen nicht anders, als mit dem Papier selbst zerstört werden kann.

Ich theile hier zwey Vorschriften mit, die Herr Bosse angegeben hat, mit welchen ich mehrere Versuche angestellt habe, und die ich, als ganz unverlöschbar, empfehlen kann.

1) Man kocht 2 Loth Blauholz (Lign. brasil.) mit 24 Loth Wasser eine Viertelstunde, setzt 1 Loth Alaun hinzu, filtrirt sie bis auf 16 Loth, und vermischt damit 2 Loth sehr zart geschlemmten Braunstein, der mit 1 Loth arabischem Gummi gut gemischt ist.

2) Man kocht 2 Loth Blauholz und 6 Loth gröblich gepulverte Galläpfel mit 18 Loth Eßig und eben so viel Wasser 8 Minuten lang; in der durchgeseihten Flüßigkeit löse man 3 Loth Eisenvitriol und 2 Loth arabischen Gummi auf, und setze zuletzt eine Auflösung von 1 Loth Indigo in 2 Loth concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) zu.

Marburg.

Wurzer,
kurhessischer Hofrath und Prof.

* * *

Ob man verständig seyn wird?
Hörde.

In dem märkischen Flecken Hörde starben im vorigen Jahre der reformirte und lutherische Prediger. Die reformirte Gemeine hat vor einiger Zeit einen neuen Prediger gewählt, und, so wie mir unser Freund S — sagte, ist diese Wahl mit einer solchen Ordnung und Ruhe gehalten, daß es dieser Gemeine gewiß zur Ehre gereicht. Jetzt steht die Reihe an die lutherische Gemeine, welche im Monath September d. J. ihren Prediger wählen will.

So viel ich erfuhr, haben viele würdige Männer zu Hörde mit Beyfall gepredigt, und das Consistorium, welches 3 oder 4 Subjecte in die Wahl setzt, soll sich bis jetzt dabey sehr vernünftig und ohne Nebenrücksichten benommen haben. Bey dieser Gelegenheit wurde mir erzählt, daß die vor ungefähr 33 Jahr gehaltene Wahl des verstorbenen Predigers Schulte, welcher übrigens ein sehr rechtschaffener Mann gewesen, viele Zwistigkeiten in Familien, kostspielige Processe, Haß, Feindschaft, Verfolgungen, und die fürchterlichsten Schlägereyen, welche beynahe an Mord gränzten, veranlaßt hätte, sogar hätten sich damahls nicht bloß die Lutheraner, sondern auch Reformirte, Catholiken und sogar Juden um die lutherische Prediger-Wahl bekümmert, öffentlich u. heimlich wären Stimmen gesammelt, und, um dieses recht zu zwingen, wäre demjenigen, welcher ein Capital zinsbar geliehen, solches sogleich aufgekündigt, wenn der Stimmende nicht nach dem Willen seines Gläubigers die Stimme abgegeben hätte. Der Grund hievon sey dieser, weil zwey Partheyen entstanden, und nicht mit verschlossenen Zetteln, sondern öffentlich gestimmt worden.

Ob man es nicht jetzt besser machen, insbesondere mit verschlossenen Zetteln, als der vernünftigsten Wahlart, stimmen wird? Die Zeit wird's lehren, wir werden erzählen.

Dienstanerbieten.

Ein Kaufmann an einem mittelmäßigen Orte im Herzogthum Berg wünscht für seine fünf Kinder einen Hauslehrer, der Zeugnisse seines moralischen Wandels beybringen kann, und die Geschicklichkeit besitzt, in den nöthigen wissenschaftlichen und Kunstgegenständen, unter denen das Französische und das Klavierspielen nicht fehlen darf, Unterricht zu geben. Das Nähere ist bey der Expedition des W. Anz. zu erfahren.

Druckfehler.

In No. 69. S. 1104. muß es heißen statt Herdecke: Witten.

d. E.